

INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Vom 20. Dezember 2021

Seite 2

Widmung von Straßen und Wegen

Seite 4

Wasserrecht; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Main, Gewässer I. Ordnung, von Fluss-km 375,72 bis Fluss-km 407,5 auf dem Gebiet der Gemeinden Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach, Breitengüßbach, Kemmern, Hallstadt, Bischberg, Oberhaid und Viereth-Trunstadt im Landkreis Bamberg sowie der kreisfreien Stadt Bamberg

Seite 5

Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Seite

AUSSCHREIBUNGEN

Stellenangebote der Stadt Bamberg

Seite 8





BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) Vom 20. Dezember 2021

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 18, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981

(BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI S. 683) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §15 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBI S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13.11.2006 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 01.12.2006 Nr. 25) zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2009 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 20.11.2009 Nr. 24) wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg erhält folgende neue Fassung:

"Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bamberg.

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Benutzungsgebühr		
				Kategorie I EUR	Kategorie II EUR	Kategorie III EUR
1	Lagerung von Baumaterialien und Gegenständen aller Art. Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen u.ä. Vorrichtungen					
	a) auf ausgebauten Straßen und / oder ausgebauten Gehsteigen	m²	Woche	0,80	0,80	0,60
	b) auf nichtausgebauten Straßen und / oder Gehsteigen, auf Grünstreifen, Gräben usw., die nach Art. 2 BayStrWG zur Straße gehören	m²	Woche	0,35	0,35	0,35
2	Aufstellung von Omnibuswartehallen	m²	Kalenderjahr	33,00	33,00	33,00
3	Aufstellen von Fahrscheinautomaten	je Stück	Kalenderjahr	65,00	65,00	65,00
4	Aufstellung von Fahrradständern und Fahrradhaltern a) ohne Werbung b) mit Werbung	je 5 Abstell- vorrichtungen	Kalenderjahr Kalenderjahr	13,00 150,00	13,00 150,00	10,00 130,00
5	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten, Hotels, Cafés, Eisdielen bei einer Benutzungsdauer a) von mehr als zwei Wochen b) bis zwei Wochen	m² m²	Saison	80,00 8,00	60,00 6,00	40,00 4,00
6	Aufstellung von Warenständern, Warenverkaufsständen u.ä. Vorrichtungen bei einer Benutzungsdauer a) von mehr als vier Wochen					

	b) bis vier Wochen c) von maximal einem Tag	m² m² m²	Kalenderjahr Woche	156,00 21,00	117,00 16,00 10,00	94,00 15,00 10,00
a 7	Imbissstände, Imbisswagen m² Fläche	III	Tag	11,00	10,00	10,00
	bei einer Benutzungsdauer a) von mehr als vier Wochen b) bis vier Wochen	m² m²	Kalenderjahr Woche	305,00 12,50	305,00 12,50	225,00 8,00
8	Losverkaufsstände, Losverkaufswagen gemeinnütziger Institutionen	Stück	je angef. Monat	13,00	13,00	13,00
9	Zeitungsständer, sog. stumme Verkäufer	Stück	Kalenderjahr	32,50	32,50	25,00
10	Anbringung oder Aufstellen eines Warenautomaten a) von 5 - 25 cm Ausladung	je 0,25 m² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	15,00	15,00	12,50
	b) über 25 cm Ausladung	je 0,25 m²	Kalenderjahr	25,00	25,00	20,00
	c) Kaugummiautomat	Ansichtsfläche je 0,25 m² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
11	Informationsstände a) gewerblich b) für sonstige Zwecke c) gemeinnütziger Institutionen	pro Stand pro Stand pro Stand	Tag Tag Tag	30,00 15,00 gebührenfrei	30,00 15,00 gebührenfrei	20,00 10,00 gebührenfrei
12	Werbeständer, Werbe- und Hinweistafeln bis 1 m² bei einer Benutzungsdauer a) von mehr als vier Wochen b) bis vier Wochen c) von maximal einem Tag	Stück Stück Stück	Kalenderjahr Woche Tag	163,00 40,00 20,00	163,00 40,00 20,00	130,00 33,00 17,00
13	Anbringung von Laternen und Reklamefahnen u.ä. a) bis 100 cm Ausladung b) über 100 cm Ausladung	Stück Stück	Kalenderjahr Kalenderjahr	35,00 50,00	35,00 50,00	20,00 35,00
14	Anbringung von Schau-, Auslage- und Aushangkästen, Schaufenstervorbauten, Firmen-, Leucht- und Reklameschriften, -schildern, Leuchtauslegern u. ä.	is angest m2	Valon donishu	50.00	50.00	25.00
	a) bis 100 cm Ausladung b) über 100 cm Ausladung	je angef. m² je angef. m²	Kalenderjahr Kalenderjahr	50,00 75,00	50,00 75,00	25,00 50,00
15	Aufstellung von Plakat-, Reklamesäulen, Anbringung von Werbetafeln u. ä. Werbeträgern	je angef. m² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	75,00	75,00	75,00
16	Vitrinenaufstellung a) gewerblich b) nicht gewerblich	Stück Stück	Monat Monat	11,00 4,00	11,00 4,00	7,50 4,00
17	a) Werbeveranstaltungen, Modeschauen,		Tag	bis 105,00	bis 105,00	bis 75,00
	Aufführungen etc. b) Werbeveranstaltungen, Modeschauen, Aufführungen etc. mit überdurchschnittlichem		Tag	bis 400,00	bis 400,00	bis 275,00
	Platzbedarf c) Kommerzielle Eventveranstaltungen		Tag	bis 3.250,00	bis 3.250,00	bis 3.250,00
18	Straßenfeste, Bürgerfeste etc. Ziffern 5, 6 und 7 entfallen ebenfalls			gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
19	Anbringung von Vordächern, -bauten, Balkonen, Überbrückungen, -dachungen, Treppen u.ä. Vorrichtungen	m²	Kalenderjahr	11,00	11,00	11,00
20	Industrie- und Rollbahngleise	lfd. m	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
21	Verlegen von privaten Rohr- und Kabelleitungen, Fernheizungsleitungen, Überspannen mit Drahtleitungen aller Art und dergleichen	lfd. m	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
22	Einbau von Kellerlichtschächten, Einwurfschächten, Fußabstreifern, Zuleitungsschächten u. dgl.	Stück	Kalenderjahr	10,00	10,00	10,00
23	Unerlaubtes Abstellen von nicht	Stück	Tag	20,00	20,00	20,00

	zugelassenen Kraftfahrzeugen und von sonstigen Fahrzeugen					
24	a) Filmaufnahmen b) Filmaufnahmen mit überdurchschnittlichem Platzbedarf		Tag Tag	80,00 bis 300,00	80,00 bis 300,00	55,00 bis 200,00
25	Postablagekasten	Stück	Kalenderjahr	65,00	65,00	65,00
26	Altkleidercontainer (Einzelcontainer max. 1,5 m²)	Stück	Kalenderjahr	75,00	75,00	75,00
27	unerlaubtes Abstellen von Anhängern zum Zwecke der Werbung	Stück	Tag	55,00	55,00	55,00
28	unerlaubtes Abstellen von Fahrrädern zum Zwecke der Werbung	Stück	Tag	20,00	20,00	20,00
29	Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmen- gebühren		10,00 bis 2.000,00	10,00 bis 2.000,00	10,00 bis 2.000,00"

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bamberg, 20.12.2021 STADT BAMBERG

Andreas Starke Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen und Wegen

Die Stadt Bamberg entwidmet gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes folgendes Teilstück mit dem Beschluss des Bau- und Werksenates vom 05.10.2022:

Grundstück mit der Fl. Nr. 4400/3

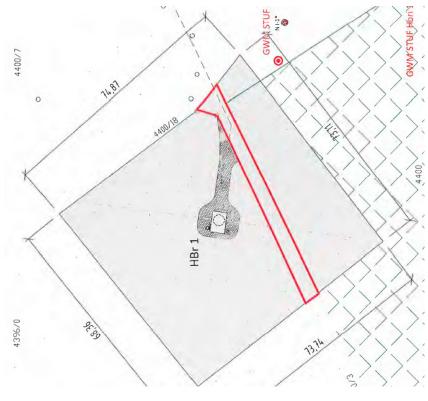
- Das Teilstück des Grundstücks mit der Fl. Nr. 4400/3 wird entwidmet/teilentzogen (siehe Planausschnitte).

Die Entwidmung erfolgt mit Wirkung zum 01.11.2022.

Die Entwidmung kann beim Baureferat der Stadt Bamberg, Fachbereich 6A, Untere Sandstraße 34, 2. OG, Zimmer 207, Frau Neuner während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden

Eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0951/87-1131 ist zwingend erforderlich.

Bamberg, 20.10.2022 Stadt Bamberg



BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen und Wegen

Die Stadt Bamberg widmet gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes folgende Straßen und Wege mit dem Beschluss des Bau- und Werksenates vom 05.10.2022:

Zur Ortsstraße:

- Die Fl. Nrn. 5959 und 5955/5 werden zur Ortsstraße Villachstraße hinzugewidmet (siehe Planausschnitt).

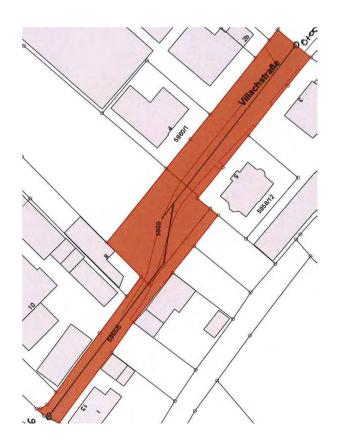
Die Widmung erfolgt mit Wirkung zum 01.11.2022.

Der Träger der Straßenbaulast für die neu hinzugewidmeten Flurnummern zur bereits bestehenden Ortsstraße Villachstraße ist die Stadt Bamberg.

Die Widmung kann beim Baureferat der Stadt Bamberg, Fachbereich 6A, Untere Sandstraße 34, 2. OG, Zimmer 207, Frau Neuner während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0951/87-1131 ist zwingend erforderlich.

Bamberg, 20.10.2022 Stadt Bamberg



BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Main, Gewässer I. Ordnung, von Fluss-km 375,72 bis Fluss-km 407,5 auf dem Gebiet der Gemeinden Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach, Breitengüßbach, Kemmern, Hallstadt, Bischberg, Oberhaid und Viereth-Trunstadt im Landkreis Bamberg sowie der kreisfreien Stadt Bamberg

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayWG sind die Kreisverwaltungsbehörden dazu verpflichtet die zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete festzusetzen. Daher beabsichtigt das Landratsamt Bamberg das Überschwemmungsgebiet des Mains im o.g. Gebiet durch Verordnung festzusetzen.

Für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes wurde gemäß den gesetzlichen Anforderungen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG) ein Hochwasserereignis zugrunde gelegt, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser).

Die Festsetzung stellt damit keine "freie Planung" dar, sondern dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen. Diese besonderen Schutzvorschriften regelt insbesondere die §§ 78 und 78a WHG.

Das Überschwemmungsgebiet des Mains

wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Kronach berechnet und in Unterlagen dargestellt.

Der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung einschließlich der zugehörigen Lagepläne, aus denen die genaue Grenzziehung entnommen werden kann liegt in der Zeit vom 2. November 2022 bis zum 2. Dezember 2022 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Landratsamt Bamberg, bei den Gemeinden Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach, Breitengüßbach, Kemmern, Hallstadt, Bischberg, Oberhaid und Viereth-Trunstadt sowie der kreisfeien Stadt Bamberg

und im Klima- und Umweltamt, Michelsberg 10, 96049 Bamberg, Zi. 024 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminvereinbarung unter 0951 87-1704 wird gebeten.

Zudem werden die Unterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf der Internetseite des Landkreises Bamberg unter dem Link

www.landkreis-bamberg.de/Wasserrecht

veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayV-wVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, Zimmer H 322, oder den Gemeinden Zapfendorf, Rattelsdorf, Baunach, Breitengüßbach, Kemmern, Hallstadt, Bischberg, Oberhaid und Viereth-Trunstadt sowie der kreisfeien Stadt Bamberg Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).

Über rechtzeitig erhobene Bedenken und Anregungen findet ein Erörterungstermin statt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Bedenken erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ferner kann in diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf Grund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Erlaubnisverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Erlaubnisverfahren vom Landratsamt erhoben, gespeichert und verarbeitet wer-den. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Landratsamt kann die Daten an den Vorhabenträger, seine mitarbeitenden Büros sowie beurteilenden Fachbehörden zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO besteht. Die Vorhabensträger, ihre Beauftragten und die Fachbehörden sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Landratsamt Bamberg

gez. Burger Reg.-Oberinspektorin

BEKANNTMACHUNG

Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg Untere Sandstraße 34 96049 Bamberg

Für Sie zuständig: Herr Linzmayer Zi. 006, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1667 Telefax 0951 / 87 - 1914 Az.: 1049/22

Vorhaben:

Errichtung eines Stahlschornsteins (18 m) Grundstücke: Bamberg, Margaretendamm 28 Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 1072

Bauherr:

Stadtwerke Bamberg Wärme- und Energieerzeugungs GmbH vertreten durch Dr. Michael Fiedeldey

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

 Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwendungen sind nicht bekannt. Die Genehmigung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 006,

Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNG

Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg Untere Sandstraße 34 96049 Bamberg

Für Sie zuständig: Herr Linzmayer Zi. 006, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1667 Telefax 0951 / 87 - 1914

Az.: 1229/22

Vorhaben:

Betoninstandsetzung der Tiefgarage sowie Erneuerung von Toranlagen

Grundstücke:

Bamberg, Hainstr. 23a, 23b, 23c Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 3106/2

Bauherr:

WEG Hainstraße 23a 23b 25 vertreten durch Joseph-Stiftung Bamberg Herrn Maximilian Beyer Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 006,

Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

 Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (Bay-BO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Ein-schränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwendungen sind - nicht - bekannt. Die Genehmigung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe





Die Stadt Bamberg

sucht für das Kämmereiamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere

Mitarbeiter/innen (m/w/d) für das Sachgebiet Stadtkasse

Die Stadt Bamberg ist nicht nur Ihre potenzielle Arbeitgeberin, sondern auch Oberzentrum im Regierungsbezirk Oberfranken, dynamischer Wirtschaftsstandort, Städtereiseziel sowie innovative, lebenswerte und florierende Weltkulturerbestadt mit rund 78.000 Einwohnern und über 13.000 Studierenden. Mit ca. 1.300 Beschäftigten verstehen wir uns als moderne, dienstleistungsorientierte und bürgerfreundliche Verwaltung.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- die Verbuchung der Zahlungseingänge aus den täglichen Kontoauszügen
- die Bearbeitung der Anordnungen aus den Fachämtern
- die Verwaltung von SEPA-Lastschriften
- die Überwachung der Zahlungseingänge, Durchführung regelmäßiger Mahnläufe und Erstellung von Ausstandsverzeichnissen für das Sachgebiet Vollstreckung
- die Durchführung von Niederschlagungen und Erlässen
- die Mitarbeit bei Stundungen der Gewerbesteuer
- die Erteilung von Auskünften in Gewerbeuntersagungs- und gaststättenrechtlichen Verfahren
- die Durchführung täglicher bzw. monatlicher Abrechnungen
- die Korrespondenz mit Zahlungspflichtigen
- die Bewirtschaftung der Kassenautomaten

Wir erwarten von Ihnen

- die Qualifikation für die zweite Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst, eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) oder einen erfolgreich abgelegten Beschäftigtenleh-rgang I
- Berufserfahrung in der Buchhaltung
- einen sicheren Umgang mit MS Office-Anwendungen, insbesondere MS Word und MS Excel
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit, Planungs- und Organisationsgeschick und Führungsqualitäten
- ein sicheres, freundliches und diskretes Auftreten

Wir bieten Ihnen

- eine fachlich herausfordernde, vielseitige und sinnhafte T\u00e4tigkeit
- eine strukturierte Ausbildung bzw. Einarbeitung in die Aufgaben
- einen sicheren und ortsfesten Arbeitsplatz in einer der schönsten Städte Deutschlands
- eine individuelle Gestaltung der Arbeitszeiten durch flexible und

- lebensphasenorientierte Gleitzeitmodelle sowie die Möglichkeit zum Home-Office
- individuelle Beratungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kinder-Ferienprogramm und Kinder-Mitbringtag
- unterstützende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- persönliche Entwicklungschancen
- eine faire Bezahlung auf der Grundlage des Bayerischen Besoldungsgesetzes bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V)
- eine zusätzliche attraktive arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge für Tarifbeschäftigte bzw. einen Anspruch auf eine auskömmliche Beamtenversorgung
- eine jährliche Sonderzahlung ("Weihnachtsgeld") und ein jährliches Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte
- ein vergünstigtes VGN-Abo für den öffentlichen Nahverkehr bzw. ein kostenloses P+R-Ticket
- verschiedene Mitarbeiterrabatte
- eine Personalvertretung, die sich für Ihre Belange einsetzt
- ein gutes Betriebsklima mit gemeinsamen Mitarbeiter-Events, wie unserem Sommerfest und regelmäßigen Treffen unserer Sportgruppen

Die Beschäftigung erfolgt entsprechend der persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Qualifikation im Beamtenverhältnis bzw. nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Eine Besetzung der Vollzeitstellen mit Teilzeitkräften ist bei entsprechender Stundenaufteilung im Jobsharing-Modell und durchgängiger Nutzung des Arbeitsplatzes grundsätzlich möglich.

Für aufgabenbezogene Informationen steht Ihnen die Leiterin der Stadtkasse, Frau Winterstein, unter der Telefonnummer 0951/87-1220 gerne zur Verfügung.

Wir haben die "Charta der Vielfalt" unterzeichnet und begrüßen Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über das Bewerbungsportal der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de/stellenangebote) bis spätestens 06.11.2022.

Arheiten im Welterhe



Die Stadt Bamberg sucht für das Kämmereiamt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Sachgebietsleitung (m/w/d) für das Sachgebiet Vollstreckung

Die Stadt Bamberg ist nicht nur Ihre potenzielle Arbeitgeberin, sondern auch Oberzentrum im Regierungsbezirk Oberfranken, dynamischer Wirtschaftsstandort, Städtereiseziel sowie innovative, lebenswerte und florierende Weltkulturerbestadt mit rund 78.000 Einwohnern und über 13.000 Studierenden. Mit rund 1.300 Beschäftigten verstehen wir uns als moderne, dienstleistungsorientierte und bürgerfreundliche Verwaltung.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- die Leitung und Organisation des Sachgebiets Vollstreckung
- die Erledigung sämtlicher T\u00e4tigkeiten im Bereich der Zwangsvollstreckung im \u00f6ffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bereich (VwZVG, AO, KAG sowie BGB und ZPO)
- die Vertretung im Vollstreckungs- und Insolvenzbereich gegenüber Gerichten, Rechtsanwälten und Beratungsstellen
- die Verhandlung mit Arbeitgebern, Behörden, Banken und sozial erfahrenen Personen
- die Feststellung der Uneinbringlichkeit von Forderungen zur Vorbereitung von Niederschlagungen und Erlässen
- die IT-Betreuung für die Vollstreckungssoftware

Wir erwarten von Ihnen

- die Qualifikation für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen bzw. einen erfolgreich absolvierten Beschäftigtenlehrgang II oder eine vergleichbare Qualifikation als Beschäftigte/r (m/w/d)
- gute Kenntnisse im Verwaltungs- und Vollstreckungsrecht
- Führungserfahrung wäre wünschenswert

Wir bieten Ihnen

- eine fachlich herausfordernde, vielseitige und sinnhafte Tätigkeit
- eine strukturierte Ausbildung bzw. Einarbeitung in die Aufgaben
- einen sicheren und ortsfesten Arbeitsplatz in einer der schönsten Städte Deutschlands
- eine individuelle Gestaltung der Arbeitszeiten durch flexible und lebensphasenorientierte Gleitzeitmodelle sowie die Möglichkeit zum Home-Office
- individuelle Beratungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Kinder-Ferienprogramm und Kinder-Mitbringtag
- unterstützende Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- persönliche Entwicklungschancen
- eine faire Bezahlung auf der Grundlage des Bayerischen Besoldungsgesetzes bzw. des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V)

- eine zusätzliche attraktive arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge für Tarifbeschäftigte bzw. einen Anspruch auf eine auskömmliche Beamtenversorgung
- eine jährliche Sonderzahlung ("Weihnachtsgeld") und ein jährliches Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte
- ein vergünstigtes VGN-Abo für den öffentlichen Nahverkehr bzw. ein kostenloses P+R-Ticket
- verschiedene Mitarbeiterrabatte
- eine Personalvertretung, die sich für Ihre Belange einsetzt
- ein gutes Betriebsklima mit gemeinsamen Mitarbeiter-Events, wie unserem Sommerfest und regelmäßigen Treffen unserer Sportgruppen

Die Beschäftigung erfolgt entsprechend der persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Qualifikation im Beamtenverhältnis bzw. nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 11 BayBesO bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD bewertet. Eine Besetzung der Vollzeitstelle mit Teilzeitkräften ist bei entsprechender Stundenaufteilung im Jobsharing-Modell und durchgängiger Nutzung des Arbeitsplatzes grundsätzlich möglich.

Für aufgabenbezogene Informationen steht Ihnen Herr Adler unter der Telefonnummer 0951/87-1230 gerne zur Verfügung.

Wir haben die "Charta der Vielfalt" unterzeichnet und begrüßen Bewerbungen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung über das Bewerbungsportal der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de/stellenangebote) bis spätestens 06.11.2022.



ANMELDEN JETZT!



VOLKSHOCHSCHULE

FÜR DICH, FÜR MICH, FÜR ALLE www.vhs-bamberg.de

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg - Amt für Bürgerbeteiligung,

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,

96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1825 presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über presse@stadt.bamberg.de PDF-Datei abrufbar unter www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung. Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

